



**Konzept
Pflegeversorgung
der Gemeinde
Neftenbach**

vom 24. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Gegenstand und Zielsetzung	3
Gesetzliche Grundlagen und Versorgungsauftrag	3
Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	4
Grundsätze der Pflegeversorgung	4
Umsetzung des Pflegekonzeptes	5
Genehmigungsvermerk	10

In diesem Konzept werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

Vorwort

Im Alter zu Hause - dieses Ziel verfolgen Bund und Kanton mit der Pflegefinanzierung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Sie will allen Betagten eine möglichst hohe Lebensqualität zu Hause oder im Heim ermöglichen.

Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu. Dem Zürcher Pflegegesetz nachkommend bietet die Gemeinde Neftenbach eine Stelle, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilt.

Die Gemeinde Neftenbach löst einen grossen Teil ihre Gesundheitsversorgung über die Mitgliedschaft im Zweckverband „Alterszentrum im Geeren“ (12 Gemeinden) und mit dem Spitex Verein RegioSeuzach.

Gegenstand und Zielsetzung

Anhand des Konzeptes können sich Einwohner der Gemeinde Neftenbach mit Pflege- oder Betreuungsbedarf in kurzer Zeit über das entsprechende Angebot informieren.

Das Pflegekonzept erfüllt die Vorgaben nach §5 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich und gibt Auskunft über die Leistungserbringer von Pflegeleistungen sowie die Leistungen an Personen in Pflegeheimen oder bei sich zu Hause.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung orientiert sich an den Bedürfnissen unserer Bürger und der Gesellschaft.

Gesetzliche Grundlagen und Versorgungsauftrag

Pflegegesetz und Verordnung

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem kantonalen Pflegegesetz wird seit dem 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Durch die geänderte Gesetzgebung gibt es zwischen Kanton und Gemeinden eine klare Trennung der Versorgungsverantwortung und -finanzierung. Für die Spitalversorgung ist seit dem 1. Januar 2012 ausschliesslich der Kanton zuständig und für die ambulanten (Spitex) und stationären (Pflegeheime) Pflegeleistungen sind es die Gemeinden.

Versorgungsauftrag

Gemäss § 5 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes sorgt die Gemeinde Neftenbach für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung. Wir betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbständig tätige Pflegefachpersonen.

Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt wird und stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Aktueller Pflegebedarf

Die Gemeinde Neftenbach ist Mitglied im Zweckverband Alterszentrum im Geeren und sorgt somit für notwendige Unterbringungsmöglichkeiten für pflegebedürftige Neftenbacherinnen und Neftenbach.

Pflegefälle werden zudem durch die Spitex RegioSeuzach zu Hause betreut. Weitere Pflegefälle werden durch verschiedene private Anbieter gepflegt.

Bedarfsentwicklung stationär und ambulant

Stationäre und ambulante Pflege wird weiterhin benötigt. Vor allem im ambulanten Bereich sind Spix-Organisationen gut ausgelastet.

Grundsätze der Pflegeversorgung

Die Pflegeversorgung der Gemeinde Neftenbach orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven

Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit. Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

Umsetzung des Pflegekonzeptes

Aktuelle und künftige stationäre Pflegeversorgung

Derzeit besteht ein Angebot an Alterswohnungen in der Wohnbaugenossenschaft Wolfgässli. Die nicht gewinnorientierte Genossenschaft vermietet behindertengerechte Wohnungen in erster Linie an Neftenbacherinnen und Neftenbacher ab Alter 60. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar vor dem Gebäude, eine gewisse Selbständigkeit der Bewohner wird jedoch vorausgesetzt. Den älteren Personen soll so die Möglichkeit geboten werden weiterhin im Dorf zu wohnen. Die Gemeinde Neftenbach unterstützt die Genossenschaft, indem sie eine grosse Anzahl an Anteilsscheinen erworben hat.

Im stationären Bereich der Pflegeleistung sind alle Stufen der Pflegebedürftigkeit durch das Alterszentrum im Geeren in der Gemeinde Seuzach sichergestellt. Die Gemeinde Neftenbach ist Mitglied im Zweckverband. Zudem gibt es das Angebot des ambulanten Tagesheims.

Das Standardangebot an Leistungen im stationären Bereich gemäss § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 Verordnung durch das Alterszentrum im Geeren umfasst:

- Langzeit-Pflegeabteilung
- Tagesklinik
- Überbrückungspflege
- Demenzabteilung
- Pflege von Personen mit onkologischen Diagnosen
- Palliative Care
- Begleitung/Aktivierung
- Ergotherapie
- Ärztliche Betreuung
- Logopädie, Physiotherapie

Das Hotellerieangebot umfasst:

- Ein- oder Zweibettzimmer samt Pflegebett und sanitären Einrichtungen
- Staumöglichkeit für private Effekten
- tägliches Betten und Reinigung des Zimmers und Nasszelle
- Besorgung der Bett- und Frottéewäsche sowie der persönlichen Wäsche (exkl. chem. Reinigung)
- drei Mahlzeiten (mindestens eine davon warm)
- sowie ausreichend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten.

Das Betreuungsangebot umfasst:

- Die Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Kommunikation im Alltag, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten
- Medikamente bestellen und abgeben
- sowie Unterstützung im Umgang mit Post und Paketen.

Weitere Nichtpflegerische Leistungen zur Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:

- Wäscheservice
- Alterswohnungen (Studio)
- Ferienbetten
- durchgehende Besuchszeiten
- Cafeteria
- Coiffeur/Pedicure
- Mal-/Gestaltungstherapie
- kulturelle / gesellschaftliche Anlässe (Musikvorführungen, Filme, Theater, Vorträge, Turnstunden, Chorproben)
- sowie Andachten (reformiert und katholisch).

Ist kein Pflegeplatz im Zweckverband Alterszentrum im Geeren verfügbar, unterstützen wir als Ausweich-Institutionen ebenso die Alterszentren der Stadt Winterthur, das Alterswohnheim Flaachtal, den Rosengarten in Kleinandelfingen als auch das Alterszentrum Eulachtal in Elgg.

Bei psychischen Erkrankungen findet die stationäre Pflege in spezialisierten Pflegeheimen statt. Die Gemeinde Neftenbach unterstützt unter anderem die Klinik Sonnhalde in Grüningen und das Pflegezentrum Bauma AG in Bauma.

Die integrierte Psychiatrie Winterthur (IPW) agiert als Drehscheibe zur Pflegeplatzvermittlung für den stationären Bereich im ganzen Kanton Zürich. Kann kurzfristig kein Platz gefunden werden, verbleiben Patienten als Übergangslösung in der IPW Winterthur.

Künftige Entwicklung:

Gemäss der Bevölkerungsentwicklung wird sich der Bedarf an Alterswohnungen und Pflegeplätzen weiterhin erhöhen.

Das Alterszentrum im Geeren wird ausgebaut, womit mehr Plätze zur Verfügung stehen und der Nachfrage auf Pflegeplätze gedient ist.

Aktuelle und künftige ambulante Pflegeversorgung

Die SpiteX RegioSeuzach erbringt die im Pflegegesetz §5 sowie in der Pflegeverordnung §4 und §7 geforderten ambulanten Dienstleistungen des Standartangebotes inklusive der Betreuung von Demenzpatienten bis zu einem allfälligen Heimeintritt. Er berücksichtigt dabei den Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Für spezialisierte Aufgaben sind Leistungsvereinbarungen mit Anbietern abgeschlossen. Die Leistungen erfolgen auf Grund einer vom Leistungserbringer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung. Sie werden nur erbracht, soweit die Leistungsbezügerinnen und -bezüger selbst oder ihr soziales Umfeld sie nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

Akut- und Übergangspflege

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sichergestellt.

Neftenbach erfüllt diese Aufgabe im stationären Bereich mit dem Alterszentrum im Geeren sowie den erwähnten Partnern.

Die ambulante Akut- und Übergangspflege wird durch die SpiteX RegioSeuzach n sowie den erwähnten Partnern sichergestellt, wobei bei psychischen Erkrankungen die Akut- und Übergangspflege durch die integrierte Psychiatrie Winterthur (IPW) stattfindet.

Informations- und Vermittlungsstelle

In Neftenbach besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz). Diese Funktion wird durch die Abteilung Gesellschaft Neftenbach, sekundär durch die SpiteX-Leitung RegioSeuzach wahrgenommen.

Die Gemeinde vermittelt Leistungen bzw. Leistungserbringer im Rahmen des Pflegegesetzes. Sie berücksichtigt dabei in erster Linie die vertraglich mit der Gemeinde verbundenen Institutionen. Wählt eine Person ein nicht von der Gemeinde beauftragtes Pflegeheim, leistet die Gemeinde die pauschalisierten, gesetzlichen Beiträge.

Sie nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:

- Zentrale Anlaufstelle als Zugang und zur Weitervermittlung benötigter Dienste
- Informationsvermittlung zum kommunalen Leistungsauftrag
- Informationsvermittlung zu Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit und Alter
- Beratung über Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten
- Abklärung zu Heimeintritten
- Koordiniert bei Anfragen für Heimplatz zwischen Spitätern und Heimen mit und ohne Leistungsvereinbarung
- Systematische Förderung der regionalen Gesundheits- und Sozialversorgung

Ist ein Pflegebedarf mit entsprechenden Massnahmen angezeigt, melden sich die Patienten oder Angehörigen in der Regel bei Ihrem Haus- oder Spitalarzt. Anschliessend nehmen die

Betroffenen oder deren Angehörige direkt mit dem gewünschten Pflegeheim oder der SpiteX Kontakt auf. Bei einem Spitalaustritt wird die Gemeinde zudem oft durch den Sozialdienst des Spitals nach Pflegeplätzen angefragt. Durch die Pflegeeinrichtungen selbst erhalten sie Auskunft über die Dienstleistungen und allfällige freie Plätze. Das Alterszentrum im Geeren führt Wartelisten und gibt Informationen zu freien Plätzen oder Finanzierungsfragen an die Klienten ab.

Nahtstellen der Behandlungskette

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Gemeinde Neftenbach

Die Gemeinde Neftenbach bietet stufengerechte und pragmatische Leistungen mit ihren Partnerorganisationen an. Koordinationsstelle auf der Gemeinde ist die Abteilung Gesellschaft Neftenbach. Angebote und Informationen werden regelmässig publiziert.

SpitexRegioSeuzach

Die SpiteX RegioSeuzach erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Haus- und Spitalärzten sowie den externen Dienstleistern mit Leistungsauftrag.

Erkennt das SpiteX-Personal, dass eine stationäre Pflegeversorgung angezeigt ist, informiert sie den zuständigen Hausarzt. Dieser klärt den gesundheitlichen Zustand ab und ermittelt den Pflegebedarf. Ist eine stationäre Versorgung notwendig, überzeugt der Arzt die Angehörigen den Heimeintritt einzuleiten. In der Regel wird der Heimeintritt zwischen den Angehörigen und dem Pflegeheim direkt abgewickelt. Bei Fragen zur Wahl des Pflegeheimes hilft die Koordinationsstelle der Gemeinde weiter. Bei Heimeintritt steht die SpiteX dem Pflegeheim für Fragen zur Patientenaufnahme zur Verfügung.

Für die Akutversorgung ist in der Regel das Kantonsspital Winterthur zuständig. Der Sozialdienst des Kantonsspitals Winterthur kennt die Anlaufstellen für Pflegeleistungen der Gemeinde Neftenbach und nimmt nach Abschluss der Akutversorgung direkt mit dem SpiteXdienst oder dem Alterszentrum im Geeren Kontakt auf und organisiert eine reibungslose Übergabe des Pflegefalles. Die Koordinationsstelle der Gemeinde hilft bei der Suche nach geeigneten Pflegeplätzen weiter.

Alterszentrum im Geeren

Die Mitarbeiter des Alterszentrums im Geeren arbeiten mit einem Qualitäts-Handbuch, worin die Arbeitsprozesse und Schnittstellen umschrieben sind. Checklisten und Arbeitspapiere, welche laufend aktualisiert werden, bilden eine weitere Arbeitshilfe.

Mit dem Sozialdienst des Kantonsspital Winterthur (KSW) findet ein Austausch und regelmässige Besuche statt, damit über die Betreuungssituation informiert werden kann. Durch ebenso regen Kontakt mit dem Nachsorgemanagement der verschiedenen Spitäler und Kli-

niken finden Rückmeldungen den direkten Weg ins Alterszentrum im Geeren zurück zur stetigen Optimierung. Der Austausch mit dem KSW steht dabei im Vordergrund. Sind Spitem-Organisationen oder private Pflegefachpersonen an der Betreuung beteiligt, werden auch diese in den Informationsaustausch involviert. Ebenfalls Kontakte unterhalten werden mit den Hausärzten, diese melden Personen für Abklärungen an, wenn ein Tages- oder Langzeitaufenthalt geprüft werden muss.

Bei Austritten wird anhand der Austrittspapiere das Austrittsvorgehen mit den beteiligten Personen und Institutionen vorbesprochen und die notwendigen Hilfsmittel oder Therapien organisiert.

Pflegefinanzierung

Nach kantonalem Pflegegesetz trägt die Gemeinde Neftenbach die obligatorischen Beiträge an die Kosten der

- Stationären Pflege
- Ambulanten Pflege
- Akut- und Übergangspflege
- Nichtpflegerischen Leistungen bei Spitem-Anbietern mit kommunalem Leistungsauftrag

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den jährlichen durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten. Pflegekosten, die nach Abzug der Beiträge von Krankenversicherer und Leistungsbezüger die Normkosten übersteigen, werden von der Gemeinde Neftenbach nicht übernommen. Einzig beim Alterszentrum im Geeren sowie die Spitem RegioSeuzach und den Dienstleistern mit Leistungsvereinbarung übernimmt die Gemeinde die Restkosten (nach Abzug der Beiträge von Krankenversicherer und Leistungsbezüger). Dieselben Restkosten werden auch übernommen, wenn keine Pflegeleistung in einer den genannten Organisationen angeboten werden kann (Kapazitätsengpass).

Primär sollen Patienten in eigenen Zweckverbänden und durch beauftragte Dienstleister mit Leistungsauftrag gepflegt werden. Wird ein durch die Vermittlungsstelle angebotener Pflegeplatz abgelehnt, werden vom Ersatzheim (Wunschheim) lediglich die Normkosten übernommen. Musste infolge Kapazitätsengpass auf ein Ersatzheim ausgewichen werden, mit welchem die Gemeinde Neftenbach keine Leistungsvereinbarung unterhält, müssen nach Pflegegesetz auch hier die Restkosten übernommen werden. Kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Platz in einer eigenen Institution angeboten werden, welcher jedoch ausgeschlagen wird, werden ab diesem Zeitpunkt nur noch die Normkosten übernommen.

Begehren um Kostengutsprachen von subsidiären Leistungen der Klienten, welche nicht Bestandteil der Pflegefinanzierung sind (Hotellerie- und Betreuungskosten etc.) müssen dem Sozialen Dienst Neftenbach eingereicht werden.

Kommunale Gesundheitsförderung

Die Gemeinde Neftenbach unterstützt und arbeitet mit Organisationen im Bereich der Gesundheitsförderung zusammen.

Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei.

Neftenbach hat eine vielfältige, förderungswürdige Vereinskultur. Aktuell besteht sie aus rund 50 Vereinen wovon viele eine Jugend- oder Seniorenabteilung führen, kirchliche Institutionen und Ortsvertretungen wie z.B. der Pro Senectute, die im Gesamten ein attraktives, lokales Freizeitprogramm anbieten. Sie sind Treffpunkte für verschiedene Generationengruppen.

Die Gemeinde stellt zudem attraktive Sport- und Freizeitanlagen an konzentrierten Standorten bereit (Auenrain, Pöschenriet, INpoint, Bibliothek, usw.).

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Neftenbach fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen gemäss Benevol-Richtlinien.

Informationsvermittlung

Die Gemeinde Neftenbach bietet diverse Möglichkeiten an, um Informationen zu den altersspezifischen Fragestellungen zu beziehen

- Persönliche Auskunft durch Verwaltung (Konzept "Beratungs- und Vermittlungsstelle für das Alter")
- Homepage der Gemeinde Neftenbach
- Mitteilungsblatt Neftenbach
- Broschüren mit wichtigen Informationen und Kontakten ("Mitenand im Alter", "Pflegefinanzierung")

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat Neftenbach am 24. November 2025 genehmigt.